



AUSSCHREIBUNG
Känguruh-Regatta
vom 22. April bis 16. September 2026

Veranstalter: Hamburger Segel-Club e.V.
An der Alster 47a
20099 Hamburg
Tel: +49 40 280 240 0
E-Mail: regattabuero@hsc-hamburg.org

Veranstaltungsw Webseite: <https://hamburger-segel-club.de/kaenguruh/>

Obmann Wettfahrtkomitee: Johann-Nikolaus Andreae - Hamburger Segel-Club (NRO)
Obmann Protestkomitee / Chief-Umpire: Manuel Hünsch - Hamburger Segel-Club (IJ/IU)

Die Bezeichnung [NP] kennzeichnet eine Regel, deren Verletzung kein Grund für einen Protest durch ein Boot ist. Dies ändert WR 60.1.

Die Bezeichnung [SP] in einer Regel bedeutet das eine Standard Strafe von dem Wettfahrtkomitee ohne Anhörung oder eine Ermessensstrafe vom Protestkomitee vergeben werden kann. Dies ändert WR A5.1

1 REGELN

- 1.1 Die Veranstaltung wird nach den Regeln, wie sie in den Wettfahrtregeln Segeln (WR) definiert sind, durchgeführt.
- 1.2 Auf der Alster gelten die SeeSchStrO, die KVR und die HVO gegenüber Nicht-Regattaseglern. (Rechts-vor-Links-Verkehr, Fahrgastschiffe und Schleppzüge dürfen nicht behindert werden).
- 1.3 Auf der Alster sind nur Boote mit biozidfreien Unterwasseranstrichen zugelassen (gesetzliche Verordnung).
- 1.4 [SP] WR 40.1 gilt zu jedem Zeitpunkt auf dem Wasser bis zum Anlegen. (Persönliche Auftriebsmittel)
- 1.5 Es gilt WR Anhang T. (Schlichtung)
- 1.6 Unter World Sailing Test Rule DR21-01 wird die Definition *Starten* wie folgt geändert:
Ein Boot *startet*, nachdem sein Rumpf vollständig auf der Vorstartseite der Startlinie war und Regel 30.1 befolgt hat, danach irgendein Teil seines Rumpfes die Startlinie von der Vorstartseite auf die Bahnseite überquert, entweder
 - (a) bei oder nach seinem Startsignal, oder
 - (b) während der letzten 90 Sekunden vor seinem Startsignal
- 1.7 Wenn ein Boot gemäß Punkt (b) der Definition *Starten* startet, darf es auf die Vorstartseite zurück segeln um Punkt (a) zu erfüllen. Wenn es dies nicht tut erhält es eine Wertungsstrafe. Die Höhe der Wertungsstrafe ist unter Wertung angegeben.
- 1.8 Protestanhörungen für die Wettfahrt am 16.09. sind nicht vorgesehen. Dies ändert WR 63.1
- 1.9 Besteht ein Konflikt zwischen Sprachen gilt der englische Text, mit Ausnahme der Ordnungen für Regatten des Deutschen Segler-Verbandes (DSV), dieser Ausschreibung und der Segelanweisungen, für welche der deutsche Text gilt.

2 SEGELANWEISUNGEN

Die Segelanweisungen sind auf der Veranstaltungsw Webseite ab dem 22.04.2026 erhältlich.



3 KOMMUNIKATION

- 3.1 Die offizielle Tafel für Bekanntmachungen befindet sich am Mittwochabend im Fenster vom Regattabüro und zwischen den Wettfahrten auf der Veranstaltungswebseite.
- 3.2 [DP] Außer im Notfall darf ein in der Wettfahrt befindliches Boot keine Sprach- oder Datenübertragungen senden und keine Sprach- oder Datenkommunikation empfangen, sofern diese nicht allen Booten zugänglich ist.

4 [NP] [DP] TEILNAHMEBERECHTIGUNG UND MELDUNG

- 4.1 Die Veranstaltung ist für Einrumpfboote (max Yardstick 140) offen.
- 4.2 Schiffsführer müssen einen für das Fahrtgebiet und die Antriebsart vorgeschriebenen und ggf. empfohlenen gültigen Befähigungsnachweis besitzen. Dies kann neben dem jeweiligen amtlichen Führerschein auch ein entsprechender DSV-Führerschein, ein Sportsegelschein oder, für die entsprechende Altersgruppe, ein Jüngstensegelschein sein. Bei Mitgliedern anderer nationaler Verbände gilt ein entsprechender Befähigungsnachweis ihres Landes.
- 4.3 Teilnahmerechtigte Boote können vor Ort im Regattabüro an einem Veranstaltungstag von 17:00 bis 18:00 Uhr melden.
- 4.4 Alle Skipper (auch mit Jahresmeldung) müssen sich vor jeder Wettfahrt in die Teilnehmerliste eintragen.

5 MELDEGELDER

- 5.1 Die Meldegelder sind wie folgt:

	Meldegeld (EUR) Jahresmeldung	Meldegeld (EUR) Einzelwettfahrt
Mitglied in einem DSV-Verein	185€ pro Boot	15€ pro Boot
Keine DSV-Vereinszugehörigkeit	370€ pro Boot	30€ pro Boot
Jugendliche Crews U20	0€	0€

- 5.2 Die Zahlung des Meldegeldes muss mit der Meldung erfolgen. Der Anspruch auf Zahlung des Meldegeldes entfällt nicht durch Rücknahme der Meldung oder durch Fernbleiben des Bootes. Das Meldegeld wird nur bei Zurückweisung der Meldung zurückerstattet oder wenn der Veranstalter die Veranstaltung vollständig absagt.

6 [SP] WERBUNG

- 6.1 Werbung durch Teilnehmer ist wie folgt eingeschränkt: **Werbung ist auf der Alster durch §10a des Hamburgischen Wassergesetzes verboten.** Dies gilt auch für werbende Aufschriften/Logos auf dem Rumpfen und/oder Segeln.

7 ZEITPLAN

- 7.1 An jedem Mittwoch Meldung/Registrierung:

Meldung/Registrierung	Ort der Registrierung
17:00-18:00 Uhr	Fenster des Regattabüros

Skipper mit Jahresmeldung können sich auch per Mail ans Regattabüro (regattabuero@hsc-hamburg.org) bis spätestens Mittwoch 15:00 Uhr für die aktuelle Wettfahrt registrieren.

- 7.2 Der Zeitplan der Wettfahrten und Wettfahrtstage ist wie folgt:

Wettfahrtstage	Ankündigungssignal für die Wettfahrt	Anzahl der Wettfahrten
Jeder Mittwoch vom 22. April bis 16. September	Jeweils 18:20 Uhr	1

- 7.3 An jedem Wettfahrttag findet eine Tagessiegerehrung gegen 21:00 Uhr statt.
- 7.4 Am letzten Wettfahrttag findet eine Siegerehrung für die gesamte Serie gegen 21:30 Uhr statt.



8 VERANSTALTUNGSORT

- 8.1 Die Veranstaltung findet in Hamburg beim Hamburger Segel-Club statt.
- 8.2 Das Wettfahrtbüro befindet sich an der Ostseite des Gebäudes.
- 8.3 Wettfahrtgebiet ist die Außenalster.

9 BAHNEN

Die Beschreibung der Bahnen erfolgt in den Segelanweisungen.

10 STRAFSYSTEM

- 10.1 Für Kielboote wird WR 44.1 geändert, sodass die Zwei-Drehungen-Strafe durch die Eine-Drehung-Strafe ersetzt ist.
- 10.2 Umpires können auf dem Wasser Strafen für Verstöße gegen Teil 2 der WR, gegen WR 31 oder WR42 ohne Protestanhörung ab dem Vorbereitungs-signal verhängen. Dies ändert WR 63.1.
- 10.3 Das Wettfahrtkomitee kann bei Fehlverhalten oder schuldhaft verursachten Personen- oder Sachschäden den Verursacher für drei Wettfahrten und bei Wiederholung für die gesamte Serie ausschließen.

11 WERTUNG

- 11.1 Die 14 besten Ergebnisse aus den maximal 21 Wertungen gehen in die Serienwertung ein. Die Wettfahrt am letzten Wettfahrttag geht nicht in die Serienwertung ein.
- 11.2 Eine Änderung der Bootskonfiguration die zu einem neuen Yardstickwert führt wird als neuer Eintrag in der Serienwertung geführt.
- 11.3 Die Yardstickwerte werden vom Veranstalter festgelegt und können zwischen den Wettfahrten geändert werden.
- 11.4 Jedes Boot, das durchs Ziel geht und danach weder aufgibt, bestraft wird oder Wiedergutmachung bekommt, erhält folgende Punkte: 25 / Anzahl der durch Ziel gegangen Teilnehmer in der Wettfahrt * Zielplatz. Dies ändert WR A4.
- 11.5 Ein Boot das nicht die Bahn abgesegelt hat oder aufgegeben hat erhält 26 Punkte. Dies ändert WR A5.2.
- 11.6 Ein Boot das nicht im Startgebiet gekommen ist (DNC) oder disqualifiziert wurde, erhält Punkte die um fünf größer sind als die Punkte des letzten Zieldurchgangs (30 Punkte). Dies ändert WR A5.2.
- 11.7 Wertungsstrafen für Boot gemäß Punkt (b) der Definition *Starten* starten:
 - a) bis 30 Sekunden = 20% der Wertung „Nicht durchs Ziel gegangen“
 - b) ab 30 bis 90 Sekunden = 50% der Wertung „Nicht durchs Ziel gegangen“
 - c) ab 90 Sekunden = OCS. (Punkt (b) der Definition *Starten* ist nicht erfüllt)Die Wertung der anderen Boote wird nicht verändert. Allerdings wird er nicht schlechter als „Nicht durchs Ziel gegangen“ gewertet.
- 11.8 Für Skipper, die statt zu segeln in einem Komitee aushelfen, kann eine Wiedergutmachung in Form der Durchschnittswertung der Wettfahrten für bis zu 5 Wettfahrten (ohne DNC) gewährt werden.

12 [SP][NP] LIEGEPLÄTZE

- 12.1 An Land oder im Hafen müssen Boote auf den ihnen zugewiesenen Liegeplätzen liegen.
- 12.2 Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Clubgelände abgestellt werden.

13 [DP] MEDIENRECHTE

- 13.1 Mit der Anmeldung zu dieser Veranstaltung erklären die Teilnehmer ihr Einverständnis, dass Fotos und Videos von ihrer Person gemacht und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters verwendet werden dürfen, z.B. über Webseiten, Newsletter, Print- und TV-



Medien sowie soziale Netzwerke. Darüber hinaus übertragen die Teilnehmer bzw. deren Personensorgeberechtigte dem Veranstalter entschädigungslos das zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht für die Nutzung von Bild-, Foto-, Fernseh- und Hörfunkmaterial, das während der Veranstaltung von den Teilnehmern gemacht wurde.

14 DATENSCHUTZHINWEISE

Der Veranstalter wird die mit der Meldung und die mit der Teilnahme an der Veranstaltung erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten und speichern. Der Anhang „Datenschutzhinweise“ enthält die diesbezüglichen Informationen. Der Anhang steht auf der Veranstaltungsseite zur Verfügung.

15 HAFTUNGSBEGRENZUNG, UNTERWERFUNGS-KLAUSEL

- 15.1 Die Verantwortung für die Entscheidung, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein beim Bootsführer. Er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für die Mannschaft. Die Bootsführer sind für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten der Mannschaft sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern, sofern der Veranstalter den Grund für die Änderung oder Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die den Teilnehmern während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten – solche Pflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Teilnehmende vertrauen darf) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreien die Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherheits-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit beruhen.
- 15.2 Die gültigen Wettfahrtregeln von World Sailing inkl. der Zusätze des DSV, die Ordnungen für Regatten und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisungen sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.4 Eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung ist bei der Registrierung vorzulegen. Bei minderjährigen Teilnehmern müssen diese von den Personensorgeberechtigten unterschrieben sein. Die entsprechende Vorlage steht auf der Veranstaltungsseite zur Verfügung.

16 [DP] VERSICHERUNG

Jedes teilnehmende Boot muss eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die mindestens Schäden im Wert von 3.000.000 EUR oder dem Äquivalent je Schadensfall deckt und für das Veranstaltungsgebiet gültig ist.



17 PREISE

- 17.1 Die in der Gesamtwertung 20 besten Boote erhalten Preise.
- 17.2 Weitere Preise und Wanderpreise für die einzelnen Klassen sind auf der Veranstaltungsseite aufgeführt.
- 17.3 Preise, die bei der Siegerehrung nicht abgeholt werden, verbleiben beim Veranstalter.
- 17.4 Die Gewinner der Wanderpreise sind verpflichtet, die Preise dem veranstaltenden Verein spätestens vier Wochen vor der Siegerehrung der Wettfahrtserie im nächsten Jahr wieder zuzustellen.
- 17.5 Die Wanderpreise müssen graviert und in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Eventuelle Gravur- oder Aufarbeitungskosten gehen zu Lasten des letzten Gewinners.